

Bekanntmachung über die zuständige oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 G 131

Zum 17.07.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1296) ist für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen der

Senator für Finanzen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 17. und bekanntgemacht am 31. März 1959.